

Satzung altesbackhausberlin e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „ **altesbackhausberlin** “. Im folgenden Verein genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und wird im Vereinsregister Berlin Charlottenburg eingetragen und führt dann den Zusatz „ e.V. „
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ab der Eintragung bis zum Ende des Geschäftsjahres ist ein „Rumpfgeschäftsjahr“ und umfasst keine 12 Monate. Es endet mit dem 31. Dezember des Gründungsjahres.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Betreuung, der Bildung und die Integration von ausländischen Besuchern in Deutschland. Die Förderung multikulturellen Zusammenlebens, ausländischer und deutscher Jugendlicher, Schüler, Studenten und Praktikanten, im Sinne des multikulturellen Gedankens und im Hinblick auf die unterschiedlichen Lebensumstände von Menschen unterschiedlichen Alters in Berlin.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - den Aufbau, Einrichtung und Unterhaltung eines Informations- und Kulturzentrums als Beratungs- und Bildungsstätte für ältere und jüngere Menschen zur Förderung der Toleranz auf allen Gebieten des multikulturellen Zusammenlebens.
 - die Gestaltung, Einrichtung, Vermittlung und Unterhaltung von multikulturellen Wohn- und Lebensgemeinschaften so dass ein Zusammenleben von Menschen unterschiedlichsten Alters und mit verschiedenen Lebensentwürfen, mit gegenseitiger Unterstützung, die durch Eigeninitiative getragen wird, möglich ist.
 - Hilfe bei der Beschaffung von Wohnraum, vor allem in gemeinschaftsorientierten Wohnformen für Schüler, Studenten, Praktikanten und älteren Menschen.
 - Organisation, Vermittlung und Durchführung von Intensivsprachkursen, sowie sozialer, kultureller und informeller Veranstaltungen, zur schnelleren Integration und zur Erzielung eines besseren Verständnisses für die deutsche Kultur.
 - Veranstaltung von Reisen und Sportereignissen zur Förderung des multikulturellen Zusammenlebens, zur Weiterverbreitung und näher Bringung deutscher Kulturgüter.
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Werbung für die Idee des gemeinschaftlichen multikulturellen Wohnens, durch Wecken des Bewusstseins für alternative Wohnmöglichkeiten
 - Internationale Austauschprogramme von Kulturschaffenden aus anderen Städten / Universitäten.

- Der Verein strebt den Austausch und die Zusammenarbeit mit Schulen, Universitäten, Wohnungsbaugesellschaften und gemeinnützigen Austauschorganisationen an.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßig festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Erreichen der Volljährigkeit.
3. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder, sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder (ordentliche Mitglieder) sind die Mitglieder die sich im Verein zwar nicht aktiv betätigen, jedoch seinen Zweck und Ziele in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder des Vereins ernannt die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an allen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
4. Über den Antrag und die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
4. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
5. Gegen den Beschluss der Ausschließung kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat (nach Posteingang) die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, ist jeweils die gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Zur Förderung von Jugendlichen, Schülern und Studenten wird beim festlegen des Beitragssatzes differenziert. Mitglieder der vorher genannten Gruppen zahlen die Hälfte des festgelegten Beitragssatzes der jeweils gültigen Beitragsordnung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsrat
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung ,die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - k. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - l. Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

4. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktags. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Nichtstimmberechtigte Mitglieder können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 30 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als Beschlussfähig anerkannt, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Der Vereinsbeirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Vereinsbeirat. Er besteht aus aktiven Mitgliedern und hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes beratend zu unterstützen und insbesondere als Ansprechpartner die Interessen des Vereins, im Sinne des multikulturellen Zusammenlebens, vor allen Bewohnern zu vertreten.
2. Er dient dazu Vorschläge zur Verbesserung des Zusammenlebens auszuarbeiten oder um Ideen zur Planung weiterer Projekte zu entwickeln.
3. Die Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern zählt zu seinen Aufgaben

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
2. Der 1. Vorsitzende ist Alleinvertretungsberechtigt. Sollte er nicht in der Lage sein, die Aufgaben und Interessen des Vereins zu vertreten (z.B. wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung) so ist der Stellvertretende Vorsitzende berechtigt die Geschäfte und die Vertretung des Vereins leitend zu übernehmen.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann insbesondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung und Vorbereitung einsetzen.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
6. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist Beschlussfähig wenn mindestens alle drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Für eine Beschlussfassung in einem der vorher genannten Fälle ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registrierbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das gesamte Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Begegnung zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland, die Förderung der Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, soweit diese Tätigkeiten oder Einrichtungen dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.